

# Stellungnahme

Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung  
von Systemen nach § 20 WpHG bei  
nichtfinanziellen Gegenparteien (IDW EPS 920)

Kontakt:

Dr. Lambert Köhling

Direktor

Telefon: +49 30 1663-3150

E-Mail: [lambert.koehling@bdb.de](mailto:lambert.koehling@bdb.de)

Berlin, 15. August 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Systemen nach § 20 WpHG bei nichtfinanziellen Gegenparteien (IDW EPS 920), 15. August 2016

## **I. Einführung und zentrale Anmerkungen**

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten**

### **1. Einleitung**

- Tz. 38 – Wirksamkeit von EMIR-Systemen/manuelle Maßnahmen:

Die Stellung der Ausführungen zu manuellen Maßnahmen erst am Ende dieses Abschnittes könnte den – unzutreffenden – Eindruck erwecken, dass diese die Ausnahme, während IT-gestützte Systeme die Regel darstellen. Tatsächlich dürften bei vielen, vor allem kleineren Unternehmen, nicht-technische Maßnahmen im Vordergrund stehen. Es wäre daher zu überlegen, klarer hervorzuheben, dass beide Ansätze gleichberechtigt nebeneinander stehen.

### **2. Anwendungshinweise und Erläuterungen**

- Tz. A7 - Regelungsgrundlagen

In der Aufzählung der Regelungsgrundlagen werden auch die verschiedenen, derzeit existierenden Fragen/Antworten Papiere der Europäischen Kommission (COM-EMIR-FAQ), der ESMA (ESMA-EMIR-FAQ) und der BaFin (BaFin-EMIR-FAQ) aufgeführt. Hier wäre darauf hinzuweisen, dass diese keine unmittelbare Rechtsbindungswirkung entfalten und nur unterstützend bei Auslegung und Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind.

### **3. Anlage 1**

- Anlage 1 Abschn. 4 – Pflicht zur Meldung an Transaktionsregister
  - Ziff. 4.6. – Aufbewahrungspflichten/Archivierung

Unter Ziff. 4.6/S. 69 erfolgt ein Hinweis dahingehend, dass den Aufbewahrungspflichten auch durch Archivierung der Kopien jeder „Meldung“ nachgekommen werden kann. Eine solche Archivierung jeder einzelnen (ggf. sogar täglich erfolgenden) Meldung bzw. Meldebestätigung ist jedoch bei Unternehmen, die nicht nur in sehr eingeschränktem Umfang Geschäfte abschließen, weder rechtlich geboten noch praktikabel, da in sehr kurzer Zeit erhebliche Volumina an zu archivierenden Meldungen anfallen würden. Der damit verbundene Aufwand wäre unverhältnismäßig. Die Archivierung einzelner Meldungen wird zwar nur als eine Alternative dargestellt. Dennoch kann der unzutreffende Eindruck entstehen, dass dies ein allgemein übliches und sogar besonders empfehlenswertes Vorgehen ist. Es sollte daher klargestellt werden, dass zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten grundsätzlich die Archivierung der maßgeblichen Vertragsunterlagen sowie ggf. von Übersichten oder Beispielen/Stichproben ausreichend ist.

- Anlage 1 Abschn. 5 – Pflicht zur Implementierung von Risikominderungstechniken
  - 5.2.1 – Bestätigung von OTC-Derivatekontrakten

Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Systemen nach § 20 WpHG bei nichtfinanziellen Gegenparteien (IDW EPS 920), 15. August 2016

Auf Seite 72 wird auf die im ESMA-EMIR-FAQ angesprochene Möglichkeit einer Bestätigung durch Schweigen nach Fristablauf eingegangen („negative affirmation“). Hier wäre darauf hinzuweisen, dass diese Möglichkeit deutschen Kreditinstitute aufgrund entgegenstehender aufsichtsrechtlicher Anforderungen bislang nicht ohne weiteres offensteht: Die geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk fordern für Handelsgeschäfte grundsätzlich die schriftliche Bestätigung bzw. Bestätigung in gleichwertiger Form (BTO 2.2.2).

Ferner wird auf derselben Seite auf die Verwendung elektronischer Systeme zur Bestätigung eingegangen und die Aussage getroffen, dass alternativ hierzu auch andere, solide, belastbare und prüfbare Verfahren eingerichtet werden können. Hier gilt das oben zu Tz 38 gesagte entsprechend: Viele Marktteilnehmer werden keine elektronischen Systeme einsetzen, es sollte daher der Eindruck vermieden werden, dass solche Systeme die Regel und die manuelle Bearbeitung die Ausnahme darstellen. Vielmehr sind beides grundsätzlich gleichwertige Herangehensweisen.

- 5.2.6 – Risikomanagementverfahren zum Austausch von Sicherheiten
- 5.2.6.1 – Allgemeine Anforderungen in Bezug auf Derivatekontrakte

Die Ausführungen eingangs dieses Abschnittes sind unter Umständen irreführend, da sie den unzutreffenden Eindruck erwecken können, dass die Betroffenen zur Besicherung verpflichtet seien. Umfang und Reichweite der Besicherungspflicht unter EMIR wird jedoch im Einzelnen und abschließend durch die zu Art. 11 EMIR zu erlassenden regulatorischen technischen Standards definiert. Aus der inzwischen vorliegenden Kommissionsfassung der Delegierten Verordnung für diese regulatorischen technischen Standards folgt, dass eine Besicherungspflicht nur besteht, wenn beide Vertragsparteien als FC oder NFC+ bzw. gleichwertige Drittstaaten-Gegenpartei zu qualifizieren sind. Ist auch nur eine Partei als NFC- oder gar Nichtunternehmen zu qualifizieren, ist die Besicherung nicht verpflichtend (vgl. etwa Erwägungsgrund 2 der Kommissionsfassung der Delegierten Verordnung). Dies sollte klargestellt werden.

Im weiteren Verlauf wird zudem der Abschluss eines Credit Support Annexes –CSA empfohlen. Die gewählte Terminologie ist hier unglücklich, da „CSA“ üblicherweise die Besicherungsdokumentation zu den ISDA Rahmenverträgen meint. Beim deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte spricht man hingegen vom Besicherungsanhang. Um den Eindruck zu vermeiden, dass der Abschluss einer bestimmten Dokumentation empfohlen wird, sollte daher eine neutralere Formulierung gewählt werden.

\*\*\*\*\*